

Maßnahmenkatalog für die Veranstaltungswirtschaft im Zeichen der Covid19 Krise

Stand 15.04.2020

Verfasser:

Katharina Rudas, CEO Eve Events Venue Exhibitions GmbH

Gertrude Emrich, CEO Party Rent Österreich Emrich GmbH

Stina Stani, VSB Event OG

Tibor Fehle, CEO Habegger Austria GmbH

Patrick Zapfel, CEO Redline Enterprise GmbH

Bernhard Hofer, CEO Plakativ – Belutti GmbH

Dipl. Ing. Jakob Gailhofer, CEO Getec Eventtechnik GmbH

Dipl. (FV) Ing. Heinz Gruber, CEO Rent a Tent Eventserie GmbH

Philipp Cejnek, MBA, CEO Signature Group GmbH

Adam Mogyoro, BSC, LL.M., Steuerrecht & Steuerberatung

- Politisches, sowie kammerseitiges Bekenntnis zur Reformierung – Harmonisierung der Veranstaltungs- und Messedienstleister in kürzest möglicher Zeit auf beiden Seiten der Sozialpartnerschaft.
- Wirksame Staatshilfen über Zuschüsse statt über Darlehen: nur echte Ausgleichszahlungen bewahren Arbeitsplätze, ermöglichen Zukunftsinvestitionen, unterstützen Wirtschaftswachstum.
- Eine Maßnahme, die zukünftig Liquidität im Unternehmen sichern soll ist der Verlustrücktrag auf mindestens 3 Jahre. Ein Verlustrücktrag ist einfach zu realisieren und fair, da keine unvitalen Firmen gestützt werden, die auch bisher keine Steuern gezahlt haben (und da beim Finanzamt sämtliche Daten aufliegen ist dies einfach administrierbar).
- 2020 entstandene Verluste (auch Überhang eines möglichen Verlustrücktages) sollen zu 100% mit Gewinnen in den kommenden Wirtschaftsjahren verrechnet werden können. (Aufhebung des 75%igen Verlustabzugs bzw. Ausweitung des Verlustvortrages im § 8 (4) Z 2 lit a KStG).
- Steuerbegünstigungen/ Förderungen von Betriebsveranstaltungen => zB Anhebung der abzugsfähigen Grenze (§ 3 (1) Z 14 EStG) pro Arbeitnehmer pro Jahr für Betriebsveranstaltungen.
- Betriebsentgang - Kompensierung der entstanden Schäden über den Weg der AfA Gegenverrechnung. Jährliche AfA als Kennzahl für Covid19 Hilfsmaßnahmen. Eher Kompensierung der Anschaffungskosten, welche unmittelbar für Events gedacht waren, die jetzt eventuell sogar unbrauchbar sind. (Investitionszuschuss iHv von 100%)
- Streichung der Mindest – Köst rückwirkend (Vorteil für alle Unternehmensgrößen)
- Tilgungsfreie Zeit inkl. Zinszuschuss bei Krediten & Leasings von mindestens 3 Jahren, längere Kreditlaufzeiten (10 – 15 Jahre), da sonst aufgrund der Rückführungen keine Investitionen getätigt werden können
- Verlängerung der Kurzarbeit (über 6 Monate hinaus) für Veranstaltungswirtschaft. Reduktion auf 0% muss länger als 6 Wochen möglich sein, bei einem fast 4-monatigem Veranstaltungsverbot (lt. Wissensstand heute)!
- Erlass der Lohnkosten bei Kurzarbeit
- Änderung der Auszahlungsmodalitäten, Abwicklung der Bezahlung via AMS zur Wahrung der Liquidität der Unternehmen

- Zuschuss zu den Lohnnebenkosten für, Förderung erhaltener Arbeitsplätze über zu definierenden Förderungsschlüssel (zb. pro erhaltenem Arbeitsplatz)
- SVS-Mindestbeitrag senken für den Zeitraum des Arbeitsverbots (Stundung ist gut, aber von 0€ Einkommen ist es schwer den Betrag später aufzubringen)
- Senkung der Körperschaftsteuer auf mindestens 22%.
- Ausweitung des Gewinn- bzw. Investitionsbegünstigen Freibetrages gem. § 10 EStG auch auf Körperschaften. (Doppelt profitieren von Anschaffungen – Einmal über die Afa und einmal über diesen Freibetrag)
- Die Auszahlungen aus dem Härtefallfonds muss für Unternehmen aus der Veranstaltungsbranche verlängert werden bis zum Ende des Jahres/Ende der Auswirkungen der Krise. Eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzung in Abhängigkeit mit der Höhe des neu generierten Umsatzes bei Anlaufen von Veranstaltungen ist vorstellbar – zB. könnte man nach Erstellung des Jahresabschlusses 2020 den konkreten Förderbedarf festlegen und eine Rückzahlung von zu viel beanspruchter Unterstützung, gedeckelt bis zu einem Betrag von 1.000 € ins Auge fassen.

Selektive Aufhebung des Veranstaltungsverbotes bei Erreichen gewisser Grenzwerte:

Ein Rock Konzert oder ein Festival haben ganz andere Risikoklassifizierungen als ein Skirennen oder ein kleines Laufevent. Es müssten Kriterien erschaffen werden, wie Mindestabstände, Personen/qm, usw., damit man hier klar definieren kann, was ist ein Risikoevent und was nicht.

Kongresse mit 50% der Teilnehmer, Sicherheitsabstände, usw. da gibt es sicher einige Events, die bereits jetzt sicher durchführbar wären.

- Schaffung einer Taskforce unter Miteinbeziehung der verschiedenen Fachrichtungen (Virologen, AUVA, Vertreter der Kammer, Vertreter der Veranstaltungswirtschaft) zur zeitnahen Ausarbeitung eines Richtlinienkatalogs

Diensleistungscheck

Dienstleistungscheck, oder steuerliche Begünstigungen für Unternehmen. Es geht nicht nur darum, dass wir wieder Events machen dürfen, sondern auch darum die Kunden zu animieren diese wieder zu machen.

Oft sind Events das letzte was wieder umgesetzt wird wenn die Zahlen im Betrieb nicht passen, meist allerdings nur wegen dem „Bild nach aussen“ - wenn dies in so einer Form von der Regierung unterstützt wird, animiert dies die Firmen möglicherweise ein wenig.

Werbeschecks

Steuerliche Begünstigungen oder direkte Förderungen von Werbemaßnahmen der Veranstaltungs- und Messedienstleister. Die Branche hat durch COVID19 nachhaltig Schaden in der öffentlichen Wahrnehmung genommen!

Bekanntnis zu „Made (oder Ausgestattet) in Austria)

Öffentliche Ausschreibungen sollen in Österreich bleiben!

Schaffung eines rechtlichen Rahmen der EU Richtlinien nicht widerspricht und Auftraggeber diese Möglichkeit herstellt.